

**Satzung
über den Ersatz des Verdienstaufalles für
beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nideggen
vom 27.03.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG - vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ersatz des Verdienstaufalles für Selbständige**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nideggen haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entstanden ist.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 25,00 € festgesetzt. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstaufall den Betrag von 50,00 € je Stunde überschreiten.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. August 1999 außer Kraft.